



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 03/2016

Pflanzenschutzgebührentarif 2016

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz 2011 idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1**
- (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem 3. und 4. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 2011 idgF (PSG) werden in der Anlage festgesetzt.
 - (2) Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Code-Nr. 01002 vor.
 - (3) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des PSG notwendig, die nicht in der Anlage angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Code-Nr. 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.
 - (4) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
 - (5) Die Gebühren sind gemäß § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.
- § 2**
- (1) Die anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 2011 anfallende Gebühr (Grenzkontrollgebühr) ist vom Bundesamt für Ernährungssicherheit festzusetzen und dem Anmelder gemäß § 20 Abs. 6 Pflanzenschutzverordnung 2011 idgF. mit Bescheid vorzuschreiben.



§ 3 Der Pflanzenschutzgebührentarif 2016 tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft. Mit Inkrafttreten des Pflanzenschutzgebührentarifes 2016 tritt der Pflanzenschutzgebührentarif 2015, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2014, außer Kraft.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	71,85
01001a	Gebühr für Wartezeiten von Kontrollorganen wegen verspäteter Ankunft einer Sendung gemäß Art 13d der RL 2000/29/EG je angefangene halbe Stunde	35,92
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	165,31
01002a	Gebühr für Wartezeiten von Experten wegen verspäteter Ankunft einer Sendung gemäß Art 13d der RL 2000/29/EG je angefangene halbe Stunde	82,65
01003	Anfahrtpauschale im Zuge der Kontrolle	105,33
01008	Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	65,10
01009	Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	48,28
01004	Sonn-, Feiertags- und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit - Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50



Gebühren Pflanzenschutzgesetz

Tarif- Posten	Art der Tätigkeit	je Einheit	Gebühr
			in €
1a	Prüfung des Pflanzengesundheitszeugnisses	Sendung	29,14
1b	Prüfung der Identität der Sendung	Sendung	29,14
1c	Kontrolle auf gelistete invasive gebietsfremde Arten	Sendung	29,14
2a	Kontrolle von Saatgut	Partie bis 100 kg	58,41
2b	Kontrolle von Saatgut	Partie größer als 100 kg	116,80
3a	Kontrolle von Gewebekulturen	Partie bis 100 kg	58,41
3b	Kontrolle von Gewebekulturen	Partie größer als 100 kg	116,80
4a	Kontrolle von Schnittblumen	Sendung bis 1.000 Stück	29,14
4b	Kontrolle von Schnittblumen	Sendung bis 20.000 Stück	58,41
4c	Kontrolle von Schnittblumen	Sendung bis 120.000 Stück	116,80
4d	Kontrolle von Schnittblumen	Sendung mit mehr als 120.000 Stück	175,07
5a	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	Sendung bis 10.000 Stück	58,41
5b	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	Sendung bis 50.000 Stück	116,80
5c	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	Sendung bis 100.000 Stück	175,07
5d	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	Sendung mit mehr als 100.000 Stück	233,49
6a	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	Sendung bis 200 kg	58,41
6b	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	Sendung bis 800 kg	116,80
6c	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	Sendung bis 3.200 kg	175,07
6d	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	Sendung mit mehr als 3.200 kg	233,49
7a	Kontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie bis 50.000 kg	58,41
7b	Kontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie mit mehr als 50.000 kg	175,07
8a	Kontrolle von Früchten	Sendung bis 1.000 kg	29,14
8b	Kontrolle von Früchten	Sendung bis 25.000 kg	58,41
8c	Kontrolle von Früchten	Sendung mit mehr als 25.000 kg	116,80
9	Kontrolle von Konsumerdäpfeln	Partie	116,80
10a	Kontrolle von Erde, Nährsubstrat	Sendung bis 25.000 kg	58,41
10b	Kontrolle von Erde, Nährsubstrat	Sendung mit mehr als 25.000 kg	116,80
11a	Kontrolle von Gemüse und Blattgemüse	Sendung bis 500 kg	29,14
11b	Kontrolle von Gemüse und Blattgemüse	Sendung mit mehr als 500 kg	116,80



Tarif- Posten	Art der Tätigkeit	je Einheit	Gebühr
			in €
12a	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung bis 1.000 Stück	58,41
12b	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung bis 4.000 Stück	116,80
12c	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung bis 16.000 Stück	175,07
12d	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung mit mehr als 16.000 Stück	233,49
13	Kontrolle von Transportmitteln, Behältnissen außer Verpackungsmaterial aus Holz	Stück	58,41
14a	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung bis 5.000 Stück	58,41
14b	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung bis 20.000 Stück	116,80
14c	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung bis 40.000 Stück	175,07
14d	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung mit mehr als 40.000 Stück	233,49
15	Kontrolle von sonstigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Partie, jedoch maximal 3 Parteien je Sendung	58,41
16	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (iVm § 38 Abs. 7 Pflanzenschutzgesetz)	für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	71,85
17a	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist eine Eintrittsstelle gemäß Eintrittsstellen-Verordnung 2004	Pauschalgebühr	184,11
17b	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist Sitz der amtlichen Stelle oder ein nahe dem Sitz gelegener Ort	Pauschalgebühr	417,60
17c	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist ein Erzeugungsort	Pauschalgebühr	709,47

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Mag. (FH) Wolfgang Hermann